
Polizeireglement

der
Einwohnergemeinde
Röschenz



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
§ 1 Zweck	Seite 3
§ 2 Zuständigkeit	Seite 3
B. Öffentliche Ordnung im Allgemeinen	Seite 3
§ 3 Grundsatz	Seite 3
§ 4 Mittags- und Nachtruhe	Seite 3
§ 5 Lärmige Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen	Seite 4
§ 6 Lichtimmissionen	Seite 4
§ 7 Sirenen, Signalgeräte, Alarmanlagen	Seite 4
§ 8 Videoüberwachung	Seite 4
§ 9 Unbenannte Luft- und Modellflugzeuge	Seite 4
§ 10 Feuerwerk und Schiessen	Seite 5
§ 11 Spiel und Sport	Seite 5
§ 12 Landwirtschaft	Seite 5
§ 13 Rauch- und Geruchsbelästigung	Seite 5
§ 14 Sammelstellen	Seite 5
C. Öffentliche Verkehrsflächen, Flur und Wald	Seite 6
§ 15 Grundsatz	Seite 6
§ 16 Verunreinigung, Beschädigungen	Seite 6
§ 17 Illegal deponierter und entsorgter Abfall	Seite 6
§ 18 Schneeräumung	Seite 6
§ 19 Schlitteln	Seite 6
§ 20 Überhängende Äste auf die Allmend	Seite 6
§ 21 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge	Seite 7
§ 22 Fahrverbote und Verkehrseinschränkungen	Seite 7
§ 23 Reiten	Seite 7
§ 24 Tierhaltung	Seite 7
§ 25 Öffentliche Gebäude, Anlagen, Einrichtungen	Seite 7
§ 26 Anlässe/ Benützung der Allmend	Seite 7
§ 27 Camping	Seite 7
§ 28 Entfernen von Fahrzeugen	Seite 8
§ 29 Fasnacht	Seite 8
D. Reklamen	Seite 8
§ 30 Bewilligungspflicht, Zuständigkeit	Seite 8
E. Organisation und Aufgabenbereich der Gemeindepolizei	Seite 8
§ 31 Gemeindepolizei	Seite 8
F. Verfahrens- und Strafbestimmungen	Seite 9
§ 32 Anzeige	Seite 9
§ 33 Verfahrens- und Strafbestimmungen	
G. Schlussbestimmungen	Seite 10
§ 34 Aufheben bisherigen Rechts, Inkrafttreten	Seite 10

Polizeireglement der Gemeinde Röschenz

Beschlossen am xx.xx.xxx, in Kraft ab 01.01.2024

Die Einwohnergemeinde Röschenz erlässt gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt SGS 180) folgendes Polizeireglement.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Gemeinde, unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der gemeindepolizeilichen Aufgaben obliegt dem Gemeinderat oder einer von ihm beauftragten Person, Firma oder der Polizei Basel-Landschaft, bei notwendigen Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

B. Öffentliche Ordnung im Allgemeinen

§ 3 Grundsatz

¹ Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung nicht zu stören und bei allen Tätigkeiten auf die Nachbarschaft und Drittpersonen sowie deren Eigentum Rücksicht zu nehmen.

² Die Kosten der Einsätze der Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Person, Firma oder der Polizei Basel-Landschaft können dem Verursacher durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Mittags- und Nachtruhe

¹ Die Mittagsruhe dauert von 12:00 – 13:00 Uhr.

² Als Nachtruhe gilt die Zeit von Sonntag bis Donnerstag 22:00 – 6:00 Uhr und Freitag und Samstag von 23:00 – 06:00 Uhr.

³ Während dieser Zeiten sind Arbeiten, private Veranstaltungen und Tätigkeiten, welche Dritte in ihrer Ruhe stören, untersagt.

⁴ Ausgenommen sind vom Gemeinderat bewilligte Veranstaltungen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsaufgaben massgebend.

§ 5 Lärmige Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen

¹ Die Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen, Laubbläsern, Hämmern, Fräsen, Häckseln, Benutzen von Hochdruckreinigern etc. sind nur wie folgt gestattet:

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 20:00 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr

² An Sonn- und Feiertagen ist jede Arbeit, Betätigung oder Veranstaltung untersagt, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Ärgernis verursacht (Kantonales Gesetz über die Öffentlichen Ruhetage). Ausgenommen sind vom Gemeinderat bewilligte Veranstaltungen.

³ Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

⁴ Das Läuten der Kirchenglocken inkl. Zeitschläge ist ohne zeitliche Einschränkung erlaubt.

⁵ Das Glockentragen für weidende Tiere ist erlaubt.

⁶ Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen, und weitere Wiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁷ Der Gemeinderat kann zur Benützung von öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen resp. Einrichtungen Benützungsordnungen erlassen.

§ 6 Lichtemissionen

¹ Bei der Installation von Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Beleuchtungsart und -stärke sind den Verhältnissen anzupassen.

² Aussenbeleuchtungen müssen mit Ausnahme der Strassenbeleuchtung zeitlich begrenzt sein. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 25. November bis 15. Januar.

³ Zwischen 01:00 Uhr und 06:00 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsrichtungen brennen zu lassen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen sowie sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen.

⁴ Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen, künstlichen und himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

⁵ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Sirenen, Signalgeräte, Alarmanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 8 Videoüberwachung

Der Einsatz von Videoüberwachung im öffentlichen Raum richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

§ 9 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

¹ Luft- und Modellluftfahrzeuge, Drohnen und dergleichen sind gemäss den Vorgaben der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, 748.941) erlaubt.

Es darf keine Gefährdung von Drittpersonen vorliegen. Insbesondere ist es untersagt, von

Personen auf Privat-Gelände ohne deren Einwilligung, Aufnahmen zu tätigen. Der Persönlichkeitsschutz ist zu respektieren. Ausserdem dürfen solche Luftfahrzeuge nur ausserhalb der Nachtruhezeiten benutzt werden.

² Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und/ oder der Gemeinderat können Ausnahmen zu den genannten Bestimmungen bewilligen. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz auch einer Verwaltungsstelle delegieren.

§ 10 Feuerwerk und Schiessen

¹ Ausserhalb von traditionellen Anlässen Nationalfeiertag (31. Juli und 1. August) sowie Silvester (31. Dezember und die Nacht auf den 1. Januar) ist es ohne Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

² Die Verwendung von Steinschleudern, Luftdruckwaffen, Armbrust, Sportpfeilbogen sowie schusswaffenähnlichen Geräten wie Paintball, Schreckschusswaffen etc. ist auf öffentlichem Grund verboten.

³ Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen zulässig. Für die Jagd gilt das kantonale Jagdgesetz.

⁴ Vorbehalten sind die Dienstordnungen von Polizei und Armee.

⁵ In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat das Abfeuern von Feuerwerk verbieten.

§ 11 Spiel und Sport

¹ Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind von Sonntag bis Donnerstag zwischen 08:00 Uhr und 22:00 Uhr und am Freitag und Samstag von 08.00 Uhr bis 23:00 Uhr gestattet.

² Im Übrigen gilt das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (SGS 547).

³ Für Turniere und besondere Sportanlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 12 Landwirtschaft

¹ Für landwirtschaftliche Feldarbeiten gelten die gleichen zeitlichen Lärmbeschränkungen wie unter § 4. Wetterbedingt begründbare, kurzzeitige Ausnahmen sind gestattet.

² Das Ausführen von Mist und Jauche in Siedlungsnähe ist an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen verboten. Wetterbedingt begründbare Ausnahmen sind an Samstagen gestattet.

§ 13 Rauch- und Geruchsbelästigung

Das Verursachen von Rauch, Glut und Asche, Gasen oder Dämpfen, wodurch die Nachbarschaft belästigt oder gefährdet wird, ist verboten. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen (SGS 780).

§ 14 Sammelstellen

Die Benützung der Sammelstellen ist an Werktagen wie folgt gestattet:

Montag – Freitag	07:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	

Im Übrigen gelten die Vorschriften der jeweiligen Sammelstelle.

C. Öffentliche Verkehrsflächen, Flur und Wald

§ 15 Grundsatz

- ¹ Jedermann ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Wiesen, zur Allmend, zum Wald/ Flur und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.
- ² Verunreinigung auf Strassen, Plätzen, Wegen, Wiesen, Allmend, im Wald/ Flur und den Erholungsgebieten, sind vom Verursacher zu entfernen.

§ 16 Verunreinigungen, Beschädigungen

- ¹ Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen verschmutzt, verschmiert oder beschädigt, hat diese umgehend zu reinigen oder instand zu stellen. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.
- ² Muss die Reinigung oder Instandstellung nach erfolgloser Mahnung auf öffentliche Anordnung durch Dritte erbracht werden, hat die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten (Ersatzvornahme) zu tragen.

§ 17 Illegal deponierter und entsorgter Abfall

Es ist verboten, Abfälle aller Art liegen zu lassen, zu lagern oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen. Massgebend hierzu sind die Bestimmungen des Abfallreglements.

§ 18 Schneeräumung

- ¹ Privatwege werden nicht durch die Gemeinde geräumt, ausser es besteht eine Vereinbarung mit der Gemeinde. Die Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet.
- ² Besteht die Gefahr, dass Schnee oder Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnte, haben die Eigentümer zumutbare Vorkehrungen zu treffen.
- ³ Die Gemeinde betreibt auf öffentlichen Strassen und Wegen einen eingeschränkten Winterdienst.

§ 19 Schlitteln

Der Gemeinderat kann einzelne Gemeindestrassen zeitweise zum Schlitteln freigeben und gleichzeitig für den übrigen Verkehr sperren.

§ 20 Überhängende Äste auf die Allmend

Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht und den Winterdienst nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, diese Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 21 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge

Die Liegenschaftseigentümer, Mieter und Pächter sind verpflichtet, beim Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen, etc. den vom Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 22 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen

¹ Zuständig für den Erlass von Fahr- und Parkverboten, Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.

² In besonderen Fällen können kurzzeitige und vorübergehende Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen durch den Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung angeordnet resp. erlassen werden.

³ Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümer sowie der Pächter und Unterhaltsfahrzeuge.

§ 23 Reiten

Das Reiten ist auf befestigten Wegen gestattet, mit Ausnahme derjenigen Wege, die mit einem Reitverbot belegt sind.

§ 24 Tierhaltung

Durch die Haltung von Tieren darf niemand durch übermässigen Lärm oder Geruch belästigt oder in irgendeiner Weise gefährdet werden. Für die Haltung von Tieren wird auf die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton verwiesen.

§ 25 Öffentliche Gebäude, Anlagen, Einrichtungen

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie der Freizeit-, Spiel- und Sportplätze gilt die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung.

² Der Gemeinderat kann die Benützung und den Aufenthalt auf den öffentlichen Anlagen und Aussenplätzen zu gewissen Zeiten einschränken oder verbieten.

§ 26 Anlässe/ Benützung der Allmend

¹ Die temporäre, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichem Areal für Anlässe ist bewilligungspflichtig.

² Handelt es sich um einen bewilligungspflichtigen Anlass, ist das Gesuch zur Durchführung spätestens 20 Tage vor dem Anlass beim Gemeinderat einzureichen.

³ Kundgebungen bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

§ 27 Camping

¹ Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

² Das Einrichten und Betreiben von Campingplätzen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 28 Entfernen von Fahrzeugen

Der Gemeinderat kann auf öffentlichem Areal vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge, Fahrzeuge ohne Kontrollschild oder für den Wetterdienst hinderlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten der Fahrzeughalter abschleppen lassen, sofern der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert das Fahrzeug wegzufahren.

§ 29 Fasnacht

¹ Fasnachtsfeuer dürfen nur an einer vom Gemeinderat dafür bezeichneten Stelle entfacht werden.

² Die Strassenfasnacht bleibt auf zwei Tage (Samstag und Sonntag) beschränkt. In der Regel findet die Strassenfasnacht in Röschenz eine Woche vor der Herrenfasnacht statt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

D. Reklamen

§ 30 Bewilligungspflicht, Zuständigkeit

¹ Das Aufstellen, Anbringen, Versetzen und wesentliche Veränderungen von Reklamen ist bewilligungspflichtig.

² Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

³ Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind temporäre Reklamen im Sinne der kantonalen Verordnung über Reklamen (SGS 481.12). Sind temporäre Reklamen nicht spätestens zehn Tage nach dem Veranstaltungstermin vollständig entfernt, können Sie von der Bewilligungsbehörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden. Im Übrigen gilt die kantonale Verordnung über Reklamen.

E. Organisation und Aufgabenbereich der Gemeindepolizei

§ 31 Gemeindepolizei

¹ Der Gemeinderat kann für die Erfüllung von Teilen der in den §§ 42 und 44 des Gemeindegesetzes (SGS 180) aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei einsetzen.

² Die Aufgaben der Gemeindepolizei sind in einem Pflichtenheft festzulegen. Die Zusammenarbeit von Gemeindepolizei und der Polizei Basel-Landschaft erfolgt nach § 7 des kantonalen Polizeigesetzes (SGS 700).

E. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 32 Anzeige

- ¹ Zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten gemeinderätlichen Anordnungen sind alle berechtigt.
- ² Anzeigen sind an den Gemeinderat oder an die Kantonspolizei zu richten.
- ³ Ist der Gemeinderat zur Beurteilung von Vergehen und Übertretungen nicht zuständig, so leitet er die Anzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

§ 33 Verfahrens- und Strafbestimmungen

- ¹ Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren erhoben werden. Die Gebührenhöhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwands im Rahmen des sog. Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips bemessen.
- ² Wer den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eidgenössisch oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder es kann eine provisorische Bussenverfügung von bis zu CHF 2'000.00 ausgesprochen werden.
- ³ Wer einer Vorladung unentschuldigt nicht Folge leistet, kann mit einer Ordnungsbusse bis CHF 100.00 gemäss § 20 des Gemeindegesetzes belegt werden.
- ⁴ Eine provisorische Bussenverfügung kann als Geldbusse oder gemeinnützige Arbeitsleistung ausgesprochen werden.
- ⁵ Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht des Verursachers zur Instandstellung des verursachten Schadens.
- ⁶ Das Verfahren bei Übertretungen, Rechtsmittel und Bussen richtet sich nach den Bestimmungen von § 81-83 des Gemeindegesetzes (SGS 180).
- ⁷ Bussenerträge fliessen in die Gemeindekasse.
- ⁸ Einsätze im Bereich Ruhe und Ordnung können dem Verursacher weiterverrechnet werden.

G. Schlussbestimmungen

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- ¹ Das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Röschenz vom 11. September 2000 wird aufgehoben.
- ² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 21. März 2024.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Präsident

Verwalter

Holger Wahl

Jean-Michel Peressini

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am
genehmigt.

SICHERHEITSDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT

Kathrin Schweizer, Regierungsrätin